



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Xa ZB 10/09

vom

12. Juli 2010

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend das Gebrauchsmuster 201 22 096

Der Xa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2010 durch die Richter Prof. Dr. Meier-Beck, Keukenschrijver, Dr. Grabinski, Dr. Bacher und Hoffmann

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 15. April 2010 wird auf Kosten der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge der Antragsgegnerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 2
 1. Der Senat hat nicht verkannt, dass die Antragsgegnerin den Beschluss des Patentgerichts nicht nur wegen fehlender Begründung (§ 18 Abs. 4 Satz 2 GebrMG in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Nr. 6 PatG), sondern auch wegen Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 100 Abs. 2 Nr. 6 PatG) angegriffen hat. Er hat sich in seinem Beschluss vom 15. April 2010 (dort Tz. 6 ff.) mit beiden Rügen befasst und diese für unbegründet erachtet. Hierin liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3
 2. Der Senat hat auch die von der Antragsgegnerin erhobene weitere Rüge, das Patentgericht hätte ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass es die Löschung des Streitgebrauchsmusters beabsichtige, bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es eines solchen Hinweises auch unter den von der Antragstellerin vorgetragene Umstände nicht bedurfte (Tz. 22 f.). Auch hierin liegt keine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG.

- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 Abs. 4 Satz 2 GebrMG und § 109 Abs. 1 Satz 2 PatG.

Meier-Beck

Keukenschrijver

Grabinski

Bacher

Hoffmann

Vorinstanz:

Bundespatentgericht, Entscheidung vom 19.05.2009 - 35 W(pat) 428/08 -